

Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden

Teilliquidationsreglement

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Inhalt	1
Art. 1 Allgemeine Bestimmungen	1
B. Teilliquidation	1
Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen	1
Art. 3 Stichtag	2
Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart	2
Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung	3
Art. 6 Verteilungsschlüssel für freie Mittel	5
Art. 7 Information und Verfahren	5
C. Inkrafttreten	7
Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten	7

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Grundlagen ¹ Gestützt auf Art. 53b und d BVG, Art. 27g bis h BVV 2 sowie Art. 23 FZG und auf den Standeskommissionsbeschluss über die kant. Versicherungskasse (Vorsorgereglement) (GS 172.411) vom 16. Dezember 2008 erlässt die Verwaltungskommission vorliegendes Reglement.
- Zweck ² Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer Teilliquidation.

B. Teilliquidation

Art. 2 Grundsätze und Voraussetzungen

- Grundsatz
gemäss Art. 23
FZG und Art. 53d
BVG ¹ Bei einer Teilliquidation der Versicherungskasse besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln der Versicherungskasse. Besteht eine Unterdeckung, wird der Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen, sofern das BVG-Altersguthaben (Obligatorium nach Art. 15 BVG) dadurch nicht geschmälert wird.
- Voraussetzungen
für eine Teil-
liquidation ² Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:
- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt (vgl. Abs. 3),
oder
 - b. beim Arbeitgeber eine Restrukturierung erfolgt (vgl. Abs. 5), oder
 - c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird (vgl. Abs. 7).
- Erhebliche
Verminderung ³ Als erheblich gilt eine Verminderung der Belegschaft, wenn die Zahl der aktiven versicherten Personen infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus um mindestens 8% abnimmt und sich dadurch das Vorsorgekapital der aktiven versicherten Personen um mindestens 8% reduziert. Diese Abgänge können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken (vgl. Abs. 6).
- Berücksichtigter
Personenkreis ⁴ Bei der Teilliquidation werden unfreiwillige Austritte aus wirtschaftlichen Gründen berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt auch dann, wenn eine versicherte Person selber kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden:
- a. Freiwillige Austritte, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge,
 - b. Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung),
 - c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

Restrukturierung eines Unternehmens	⁵ Von einer Restrukturierung beim Arbeitgeber wird dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt. Eine Teilliquidation wird vorgenommen, wenn als Folge davon aus wirtschaftlichen Gründen mindestens 4% des gesamten aktiven Bestands unfreiwillig austreten und das Vorsorgekapital dieser austretenden aktiven versicherten Personen mindestens 4% des gesamten Vorsorgekapitals beträgt.
Zeitraum und zu berücksichtigender Personenkreis	⁶ Der für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt bei schleichendem Personalabbau 12 Monate. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
Auflösung einer Anschlussvereinbarung	⁷ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung ist die Voraussetzung der Teilliquidation erfüllt, wenn mindestens 4% der versicherten Personen die Versicherungskasse verlassen.
Meldepflicht des Arbeitgebers	⁸ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Versicherungskasse die erhebliche Verminderung oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden und das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse aufzuführen. Weiter teilt der Arbeitgeber mit, ob die Austritte freiwillig oder unfreiwillig im Sinne von Abs. 4 erfolgen.
Verantwortung und Mithilfe des Arbeitgebers	⁹ Die Beantwortung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind, sowie die Durchführung des Verfahrens, obliegen der Verwaltungskommission. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Verwaltungskommission sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Stichtag

Stichtag der Teilliquidation und massgebender Bilanzstichtag	¹ Der Stichtag für die Teilliquidation richtet sich nach dem Ende des Personalabbaus oder der Restrukturierung oder nach dem Kündigungstermin (nach Ablauf der Kündigungsfrist) der Anschlussvereinbarung. Die Berechnung des Deckungsgrads und der Vermögensverhältnisse stützt sich auf die Jahresrechnung des diesem Stichtag vorausgegangenen Geschäftsjahrs. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von 9 oder mehr Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.
Änderung der Aktiven und Passiven	² Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem massgebenden Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel entsprechend angepasst.

Art. 4 Kollektive Austritte und Übertragungsart

Kollektiver Austritt	¹ Tritt der Abgangsbestand gemeinsam oder zumindest mehrheitlich, d.h. mindestens 10 Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und Einzelaustritten unterschieden.
----------------------	---

Grundsatz gemäss Art. 27h BVV2	² Sofern und soweit entsprechende Risiken übertragen werden, besteht bei einem kollektiven Austritt zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die für diese Risiken bestehenden technischen Rückstellungen. Zudem besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Wertschwankungsreserven.
Höhe der zu übertragenden Wertschwankungsreserven	³ Der Anteil der mitzugebenden Wertschwankungsreserven an den gesamten Wertschwankungsreserven ist gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.
Entscheid Übertragungsart	⁴ Der Entscheid, ob der Gesamtbetrag (Austrittsleistungen, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel), welcher dem Abgangsbestand infolge der Teilliquidation mitgegeben wird, bar oder als Anlagequerschnitt übertragen werden soll, obliegt der Verwaltungskommission.
Einschränkungen des Anspruchs	⁵ Bei der Bemessung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven wird folgenden Situationen Rechnung getragen: <ul style="list-style-type: none"> a. Der Anspruch wird in dem Masse reduziert bzw. erhöht, als die austretenden Destinatärinnen und Destinatäre (Abgangsbestand) weniger bzw. mehr zur Äufnung der entsprechenden technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden (Fortbestand). b. Kein Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel besteht, wenn die Teilliquidation durch die Personengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
Kollektive oder individuelle Übertragungsart	⁶ Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Auch bei einem kollektiven Austritt erfolgen allfällige Abzüge eines versicherungstechnischen Fehlbetrags immer individuell bei der Austrittsleistung, falls der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht ausfinanzieren kann.

Art. 5 Ermittlung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sowie einer allfälligen Unterdeckung

Grundlagen	¹ Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserven wie auch einer allfälligen Unterdeckung sind folgende Grundlagen massgebend: <ul style="list-style-type: none"> a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss; b. die jeweils erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
------------	---

Anpassung der massgebenden Bilanz	² Die kaufmännische Bilanz gemäss Art. 3 ist unter dem Aspekt der Teilliquidation zu beurteilen und, falls erforderlich, anzupassen. Allenfalls sind Bewertungsänderungen vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen. Allenfalls sind die technischen Rückstellungen anzupassen, falls sich z.B. durch die Restrukturierung vermehrt Invaliditätsfälle abzeichnen. Besteht gemäss Art. 4 für den Abgangsbestand kein oder nur teilweise Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, werden die für ihn nicht benötigten technischen Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst. Die sich aufgrund dieser Anpassung ergebenden freien Mittel bzw. Unterdeckung sind für die Teilliquidation gemäss Art. 6 massgebend.
Unterdeckung	³ Besteht im Zeitpunkt einer Teilliquidation eine Unterdeckung, hat der Arbeitgeber des betroffenen Abgangsbestandes die fehlenden Sparguthaben auszufinanzieren. Zur Berechnung dieser fehlenden Sparguthaben werden die Sparguthaben mit dem Grad der Unterdeckung, der sich als 100% abzüglich dem nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad berechnet, multipliziert.
Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	⁴ Im Falle einer Teilliquidation der Versicherungskasse in Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht soweit zugunsten des Abgangsbestands aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.
Provisorische Anrechnung	⁵ Die Versicherungskasse kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Versicherungskasse mutmasslich in Unterdeckung befindet und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht ausfinanzieren kann. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Versicherungskasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zu viel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzuzahlen.
Verbleib des Rentnerbestands	⁶ Erfolgt bei einem kollektiven Austritt keine Einigung über die Übertragung der Rentenbezüger des Abgangsbestands an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder ist bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung der Verbleib der Rentenbezüger nicht geregelt, verbleiben diese in der Versicherungskasse. Die Versicherungskasse bildet für die entsprechenden Rentenbezüger in diesem Fall eine zusätzliche technische Rückstellung.
Geringfügige freie Mittel	⁷ Betragen die freien Mittel weniger als 3% der Vorsorgekapitalien des Fortbestands (inkl. technische Rückstellungen und Verstärkungen), wird auf eine Verteilung dieser Mittel verzichtet.

Art. 6 Verteilungsschlüssel für freie Mittel

Vorgehen

¹ Bei einer Teilliquidation besteht sowohl für kollektive Austritte als auch für Einzelaustritte ein Anspruch auf freie Mittel. Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten:

- a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende Personen) und einen Abgangsbestand (austretende Personen).
- b. Die freien Mittel werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien (vgl. Abs. 2) und zu ihren technischen Rückstellungen dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel in dem Umfang kollektiv übertragen, als sie für den Einkauf in die neue Vorsorgeeinrichtung benötigt werden.
- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien.

Ermittlung der verteilungsberechtigten Vorsorgekapitalien

² Im Verteilungsplan (vgl. Abs. 1) werden die in den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten stufenweise berücksichtigt, und zwar gewichtet mit 20% pro Jahr ab dem ersten Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation. Die erwähnten Zuflüsse, welche mehr als 5 Jahre zurückliegen, werden folglich voll angerechnet. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 5 Jahren vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden, analog gewichtet mit 20% pro Jahr vor dem Stichtag der Teilliquidation, an die für den Verteilungsplan (vgl. Abs. 1) massgebenden Vorsorgekapitalien hinzugerechnet.

Verzinsung

³ Nach Abschluss des Verfahrens tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss BVG ein.

Art. 7 Information und Verfahren

Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Sie hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 2 und Art. 3 festzulegen.

Informations- und
Bereinigungsver-
fahren

² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:

- a. Die Verwaltungskommission eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilungsplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene versicherte Personen sowie Rentenbezüger). Gleichzeitig weist die Verwaltungskommission auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilungsplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten, die sie selbst nicht betreffen.
- b. Jede betroffene Person hat das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Verwaltungskommission Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilungsplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
- c. Die Verwaltungskommission erlässt innerhalb einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird dem Einsprecher samt schriftlicher Begründung eröffnet. Die Verwaltungskommission hat zudem das Recht, Einsprachen, welche nicht bereinigt werden können, der kantonalen Aufsichtsbehörde zum Entscheid vorzulegen.
- d. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid der Verwaltungskommission innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
- e. Verlangt eine betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides der Verwaltungskommission, erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Verfügung.
- f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Vollzug innerhalb
der Vorsorge-
einrichtung

³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

- a. innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an die Verwaltungskommission der Versicherungskasse erfolgt bzw. eine allfällige Einsprache einvernehmlich geregelt werden konnte;
- b. eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach sie innert Frist nicht um eine Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht worden ist.

Vollzug mit der Aufsichtsbehörde	<p>⁴ Wird die Aufsichtsbehörde von einer oder mehreren von der Teilliquidation betroffenen Personen um Überprüfung des Verfahrens und des Verteilungsplans ersucht, kann die Teilliquidation erst vollzogen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein rechtskräftiger Entscheid (Verfügung) der kantonalen Aufsichtsbehörde vorliegt; b. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung erteilt wird.
Übertragungsvertrag	<p>⁵ Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Vorsorgeeinrichtung einen Übertragungsvertrag.</p>
Übertragungsart	<p>⁶ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf freie Mittel die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.</p>
Kontrollstelle	<p>⁷ Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>
Rechtsanspruch	<p>⁸ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv bzw. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen und Beschwerden.</p>

C. Inkrafttreten

Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	<p>¹ Dieses Reglement tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 53b Abs. 2 BVG - am 1. Januar 2009 in Kraft. Die versicherten Personen und die Rentenbezüger werden über die entsprechende Verfügung und Rechtsmittelbelehrung der Aufsichtsbehörde in geeigneter Form informiert. Nach Ablauf der Beschwerdefrist erwächst die Verfügung in Rechtskraft.</p>
Änderungen	<p>² Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden, so beispielsweise dann, wenn das Ergebnis einer Verteilung infolge Teilliquidation zu offensichtlich unbilligen Resultaten oder übermässiger Berücksichtigung einer Versichertengruppe führt. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.</p>
Ausgabe	<p>³ Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.</p>

Die Verwaltungskommission

Appenzell, 28. Oktober 2009